

Satzung des Vereins BRÜCKE e.V. Augsburg

§ 1: Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen BRÜCKE e.V. Augsburg. Sitz des Vereins ist Augsburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die pädagogische Betreuung und Förderung von Straffälligen und sozial gefährdeten, welche unter das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das SGBVIII oder das SGB II fallen.
- (2) Seine Aufgabe ist, in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen, soziale, pädagogische und therapeutische Maßnahmen zu organisieren, die geeignet sind, zur Verhütung von Delinquenz beizutragen.
- (3) Insbesondere sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass von Jugendgericht oder Jugendstaatsanwaltschaft verhängte Auflagen und Weisungen unter der Aufsicht des Vereins durchgeführt werden.
- (4) In Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften für Beschäftigung (ARGE) werden im Rahmen von Projekten arbeitsmarktbezogene Hilfen (Motivationstraining u.a.) für junge Erwachsene bis unter 25 Jahren angeboten.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein mindestens mit dem Vereinsbeitrag materiell unterstützt.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - (a) Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Der Austritt kann jeweils zum Ersten des übernächsten Monats erklärt werden.
 - (b) Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere darauf gestützt werden, dass das Mitglied den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in grober Weise geschädigt hat. Die Mitteilung des Ausschlusses muß schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und auf Berufungsmöglichkeiten hinweisen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
 - (c) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen; und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses. Die

Entscheidung der Mitgliederversammlung ist daraufhin endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 3a: Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (4) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils für ein volles Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Beitritt zu entrichten.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsschuld.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muß der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 5: Organe

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Geschäftsführer

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere, über die Vereinsarbeit zu berichten, Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse zu bestimmen, den Vorstand, seinen Stellvertreter, den Kassenführer und den Kassenprüfer zu wählen, den Jahres- und Kassenbericht entgegen zu nehmen und den Haushaltsplan zu genehmigen, Satzungsänderungen zu beschließen und die Auflösung des Vereins herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Sollten mindestens ein Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich halten, können sie diese selbst unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht Vertretene, gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, weil nicht mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind, kann 14 Tage später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht Vertretenen.

- (4) Der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder bedürfen Beschlüsse über
 - Änderungen des Vereinszwecks (§§ 33 I 2, 40 BGB)
 - Satzungsänderungen
 - Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (6) Sollten zu einer Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder erschienen sein, so haben sie das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (7) Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorstandsvorsitzende und der jeweilige Protokollführer unterschreiben.

§ 7: Vorstand

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Einstellung, Berufung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers, gegebenenfalls die Einsetzung von Gremien oder einzelnen Personen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vermögens insbesondere die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (3) Für Aufgaben der Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln Handlungs- und zeichnungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

§ 8: Geschäftsführer:

Aufgaben des Geschäftsführers

- Erledigung der Geschäfte der Vereinsarbeit, die nicht Aufgabe des Vorstands sind, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Leitung der Geschäftsstelle,
- Führung der Personalwesens,
- Leitung aller vom Verein übernommenen Projekte,
- Erstellung des Haushaltsplans

§ 9: Kassenführer

Aufgabe des Kassenführers ist die Verwaltung der Gelder des Vereins, insbesondere die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Vereins.

Er hat für einen ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

§ 10: Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen, Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen den Jugendämtern, mit deren Gebietskörperschaft der Verein einem Vertrag geschlossen hat mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für straffällig gewordene Jugendliche zu verwenden.

§ 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12: Kassenprüfer

- (1) Aufgabe des Kassenprüfers ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu überprüfen, sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Der Kassenprüfer wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13: Unpolitischer Charakter

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 14: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO, §§ 51 f, III. Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke.